

Satzung

Satzung

Geschäftsordnung

Schlichtungsordnung

**Guttempler in Deutschland
Landesverband NRW**

Stand August 2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Allgemeines</u>	6+7
§1 Name und Sitz	
§2 Aufgaben und Ziele	
§3 Ungebundenheit	
§4 Gemeinnützigkeit	
§5 Gliederungen	
§6 Geschäftsjahr	
<u>Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte</u>	8+9
§7 Mitgliedschaft	
§8 Mitgliedsverpflichtung	
§9 Beiträge	
§10 Schlichtungsverfahren	
§11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften, Ausgliederung	
<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>	10
§12 Ende der Mitgliedschaft	
§13 Austritt	
§14 Endgültige Beendigung der rauchmittelfreien Lebensweise	
§15 Ausschlussverfahren	
§16 Ausschluss	
<u>Der Landesverbandstag</u>	11-13
§17 Landesverbandstag	
§18 Zusammentreten und Einberufung	
§19 Anträge an den Landesverbandstag	
§20 Ablauf des Landesverbandstages	
§21 Vorstandswahlen	
§22 Weitere Funktionswahlen	
§23 Wahlvorgang	
§24 Gruppenwahl	
§25 Abstimmungen	
<u>Der Landesvorstand</u>	14+15
§26 Landesvorstand	
§27 Aufgaben des Landesvorstandes	
§28 Juristische Vertretung des Landesverbandes	
§29 Kassenprüfung	
<u>Das Vorstandsforum</u>	16
§30 Aufgaben des Vorstandsforums	
§31 Einberufung des Vorstandsforums	

Inhaltsverzeichnis

<u>Die Guttempler Gemeinschaften</u>	17+18
§32 Gründung und Auflösung von Guttempler Gemeinschaften	
§33 Mitgliedsrechte, Vorstand	
§34 Vertretung für den Landesverbandstag	
§35 Wahlen	
§36 Beiträge, Abgaben, Kassenprüfung	
§37 Eigentum	
<u>Übergangs-und Schlussbestimmungen</u>	19
§38 Geschäftsordnung	
§39 Satzungsänderungen	
§40 Auflösung des Landesverbandes	
§41 Immobilien	
§42 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen	
§43 Inkrafttreten	
<u>Schlichtungsordnung</u>	20-22
<u>Geschäftsordnung</u>	23-27
<u>Traditionen und Brauchtum</u>	28-30

Satzung

Allgemeines

§1 Name und Sitz

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, im folgenden Landesverband genannt.
- (2) Der Landesverband führt in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Landesverband“ oder „Guttempler in NRW“
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Bochum.
- (4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Landesverband ist eine eigenständige Gliederung der Guttempler in Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg, im folgenden Bundesverband genannt, dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die nachstehend genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht:
 - a) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe (persönlich, telefonisch oder digital).
 - b) Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher.
 - c) Organisation und Durchführung von Präventionsveranstaltungen zu Alkohol und sonstigen Drogenfragen.
 - d) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel einschließlich der Herausgabe zielführender Publikationen.
 - e) Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Die Guttempler lehnen den medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender und persönlichkeitsverändernder Drogen und Rauschmittel ab.
- (4) Die Guttempler lehnen den medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender und persönlichkeitsverändernder Drogen und Rauschmittel ab.
- (5) Die Guttempler fördern das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander.
- (6) Das Ziel aller helfenden Tätigkeit ist die Unterstützung zur Entwicklung einer selbstbestimmten, unabhängigen Persönlichkeit.

§3 Ungebundenheit

Der Landesverband ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden. Die Arbeit der Guttempler ist an den allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet und stellt sich insbesondere gegen jede ausgrenzende, diffamierende, rassistische und extremistische Bewegung. Grundlage ist das Programm der Guttempler.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Landesverbandes oder seiner Gliederungen entstanden sind, eine Erstattung erhalten.
- (5) Der ehrenamtliche Vorstand kann eine pauschale Vergütung bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz geltenden jährlichen Höchstgrenzen erhalten.

§5 Gliederungen

- (1) Gliederungen des Landesverbandes sind in Nordrhein-Westfalen tätige Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Landesvorstandes Jugendgruppen bilden.
- (3) Die Guttempler-Gemeinschaften können in Absprache mit dem Landesverband Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden. Dieses kann sowohl in Präsenz als auch auf digitalem Wege stattfinden.
- (4) Der Landesverband kann zu seiner Entlastung mehrere Guttempler-Gemeinschaften zusammenfassen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Derartige Organe sind keine Gliederungen des Landesverbandes.
- (5) Der Landesverband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen, erwerben oder sich daran beteiligen; hierfür ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und seiner Gliederungen ist das Kalenderjahr.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer
 - a) sich vor der Aufnahme schriftlich zur rauschmittelfreien Lebensweise bekennt und sich zur Einhaltung dieser Satzung und der Bundessatzung verpflichtet sowie
 - b) in eine Guttempler-Gemeinschaft oder eine Guttempler-Jugendgruppe aufgenommen wird.
- (2) Mit der Aufnahme wird zugleich die Mitgliedschaft bei den Guttemplern in Deutschland und im Landesverband begründet.
- (3) Die Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach entsprechender Beschlussfassung dieser Gemeinschaft in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erfolgen.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand kann in begründeten Einzelfällen Personen unter der Voraussetzung des Abs. I a) als Einzelmitglied in den Landesverband und bei den Guttemplern in Deutschland aufnehmen. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Verwaltung erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand.

§ 8 Mitgliedsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur rauschmittelfreien Lebensweise und zur Einhaltung der Satzungen.
- (2) Sie veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (3) Sie setzen sich zur Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland und Movendi International ein.
- (4) Sie verpflichten sich, über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitarbeit bei den Guttemplern in Deutschland kennen lernen, Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft bzw. die Guttempler-Jugendgruppe fest. Bei Einzelmitgliedern wird die Höhe des Beitrages vom geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt.

§ 10 Schlichtungsverfahren

In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten entscheidet die Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten für Mitglieder untereinander.

Das Verfahren und ihre sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schiedsordnung der Guttempler in Deutschland, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften, Ausgliederung

(1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft und die Guttempler-Jugendgruppe, der es angehören will, frei wählen, ohne Angabe von Gründen in eine andere Guttempler-Gemeinschaft wechseln oder beim geschäftsführenden Landesvorstand eine Einzelmitgliedschaft beantragen.

(2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann die Ausgliederung eines Mitgliedes beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Treten Mitglieder aus ihrer Guttempler-Gemeinschaft oder ihrer Guttempler-Jugendgruppe aus oder werden von ihr ausgegliedert, so verlieren sie dadurch nicht ihre Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit endgültiger Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Ablauf der in der Geschäftsordnung zu § 11 Abs. 3 bestimmten Frist.
- (2) Ein ehemaliges Mitglied kann erneut aufgenommen werden.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§ 13 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

§ 14 Endgültige Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise

Bei einer vorübergehenden Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise besteht die Möglichkeit der ruhenden Mitgliedschaft. In einem Zeitraum von 6 Monaten ist es möglich, ohne Verlust der Mitgliedschaft, die rauschmittelfreie Lebensweise wieder zu erlangen. Nach diesem Zeitraum greift die endgültige Beendigung der rauschmittelfreien Lebensweise, und die Mitgliedschaft endet ohne besonderes Verfahren.

§ 15 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft der geschäftsführende Landesvorstand. Dies gilt auch für den Ausschluss eines Einzelmitgliedes.
- (2) Gegen die Entscheidung des Landessvorstandes kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 16 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
 - b) wenn es der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Landesverband an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre in Rückstand bleibt,
 - c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

DER LANDESVERBANDSTAG

§ 17 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind.

Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere

- Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Wahl der Mitglieder
 - a) des Landesvorstandes,
 - b) des Kassenprüfungsausschusses und sowie Wahl der Delegierten
 - c) für den Bundesverbandstag
- Abstimmung über Anträge,
- Beschluss von Anträgen an den Bundeskongress,
- Beschluss der Haushaltspläne,
- Beschluss über die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- Beschluss über die Höhe der Abgaben an den Landesverband.

(2) Der Landesverbandstag besteht aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes.

(3) Am Landesverbandstag können alle Mitglieder und Interessierte aus den Gemeinschaften sowie Einzelmitglieder teilnehmen. Sie besitzen Rederecht aber kein Stimmrecht.

(4) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen Delegierten ermöglichen

- a) an den Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 18 Zusammentreten und Einberufung

(1) Der ordentliche Landesverbandstag muss mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.

(2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen zusammentreten, wenn ein Drittel der Delegierten, das Vorstandsforum (§§30,31) oder der Landesvorstand dies verlangen.

(3) Der ordentliche Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand durch Benachrichtigung an die Guttempler-Gemeinschaften einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Guttempler-Gemeinschaften einen Monat vor der Sitzung, bei außerordentlichen Landesverbandstagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform zugesandt worden sein.

§ 19 Anträge an den Landesverbandstag

- (1) Anträge für die Beschlussfassung im Landesverbandstag können stellen
 - a) der Landesvorstand,
 - b) das Vorstandsforum,
 - c) die Guttempler-Gemeinschaften,
 - d) mindestens fünfunddreißig Mitglieder.
- (2) Anträge zu den ordentlichen Landesverbandstagen müssen sechs Wochen vor der Sitzung, für außerordentliche Landesverbandstage mit dem Einberufungsverlangen beim Landesvorstand in Textform eingegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind während der Sitzung jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung ausgenommen.
- (4) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jede/jeder Delegierte jederzeit stellen, solange über den Antrag noch nicht abgestimmt worden ist.

§ 20 Ablauf des Landesverbandtages

- (1) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens eine/einen Delegierten vertreten sind.
- (2) Der/die Landesvorsitzende oder ein anderes, vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied leitet die Sitzung des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben.
- (3) Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet. Die Protokolle werden den Guttempler-Gemeinschaften innerhalb von drei Monaten zugestellt.

§ 21 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen geschäftsfähig sein. Von der Wahl ausgenommen ist der/die Altlandesvorsitzende, der/die kein Stimmrecht hat.
- (2) Die Verbindung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand wird wie folgt gewählt
 - a) in Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - Landesvorsitzende/r,
 - ein/e stellvertretene/r Vorsitzende/r
 - b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - Landesverbandsschatzmeister/in
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit seiner Vertreter und Vertreterinnen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 22 Weitere Funktionswahlen

- (1) Vertreterinnen und Vertreter für den Bundesverbandstag werden in Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die fünf Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden gewählt
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl drei Mitglieder
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl ein Mitglied.

§ 23 Wahlvorgang

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer/s Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (3) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (4) Erhält kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 24 Gruppenwahl

- (1) Für die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern für den Bundesverbandstag und des Kassenprüfungsausschusses sind Gruppenwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben, als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidat/innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzkassenprüfer bzw. Ersatzdelegierte.
Bei Stimmengleichheit ist für die betreffenden Kandidat/innen ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 25 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

DER LANDESVORSTAND

§ 26 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der/dem Landesvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der/dem Landesschatzmeister/in,
 - e) die/der unmittelbaren Vorgänger/in von a) ohne Stimmrecht.
- (2) Die zu a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Stellvertreter bilden, wenn möglich, Teams, um die vom Landesvorstand festgelegten Themenschwerpunkte zu bearbeiten, die sich in folgenden Themenkreisen bewegen sollten
 - Suchthilfe
 - Öffentlichkeit
 - Bildung, Kultur
 - Frauen
 - Kinder
 - Jugend
 - Friedensarbeit
 - Alkoholpolitik
- (4) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sachberater/innen ernennen und abberufen sowie Arbeitsausschüsse bilden.

§ 27 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und erledigt die ihm durch die Gesetze, die Satzung und durch Beschlüsse des Landesverbandstages bzw. Vorstandsforums zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung dieser Satzung und der sonstigen Vorschriften der Guttempler.
- (2) In Fällen, die zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile einer sofortigen Regelung bedürfen, hat er Notmaßnahmen zu beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die in der Satzung für Dringlichkeitsentscheidungen vorgesehenen Organe bedürfen.
- (3) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Sachberaterinnen und Sachberater ernennen und abberufen sowie Arbeitsausschüsse bilden.

§ 28 Juristische Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Landesverband Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an der Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.
- (3) Wenn aus dem geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Mitglieder ausscheiden, wird das Vorstandsforum gemäß § 32 Abs. 3 tätig.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Die Erstellung der Jahresrechnung inkl. Steuererklärung erfolgt durch eine externe Institution, zum Beispiel durch einen Steuerberater o.ä. Ein Abschlussbericht ist dem Landesverbandstag vorzulegen.
- (2) Die Prüfung des Kassenwesens erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

DAS VORSTANDSFORUM

§ 30 Aufgaben des Vorstandsforums

(1) Das Vorstandsforum nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben des Landesverbandstages wahr. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes. Eine Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in elektronischer Form ist möglich.

(2) Das Vorliegen eines dringenden Falles muss vom Landesausschuss mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden.

(3) Wenn vom geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Mitglieder ausscheiden, wählt der Landesausschuss für die Zeit bis zum Zusammentreffen des nächsten Landesverbandstages die entsprechenden Vorstandsmitglieder hinzu.

(4) Die Entscheidungen des Vorstandsforums müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandstages bestätigt werden, um weiter gültig zu bleiben.

(5) Das Vorstandsforum besteht aus den Vorsitzenden der Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes.

Ist ein/e Vorsitzende/r Vorstandsmitglied oder Sachberaterin bzw. Sachberater des Landes- oder Bundesverbandes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Vertreterrecht auszuüben, entsendet die Gemeinschaft an ihrer oder seiner Stelle ein anderes Mitglied.

§ 31 Einberufung des Vorstandsforums

(1) Das Vorstandsforum ist einzuberufen,

a) um in dringenden Fällen Entscheidungen herbeizuführen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Landesverbandstages aufgeschoben werden können,

b) wenn der Landesvorstand oder ein Drittel der Gemeinschaftsvorsitzenden es verlangen.

(2) Das Vorstandsforum wird in Textform vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Vorsitzenden der Gemeinschaften zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Im Fall des Absatz 1 zu b) muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Den Vorsitz des Vorstandsforums führt die/der Landesvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied. Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Eine Teilnahme in digitaler Form ist möglich.

DIE GUTTEMLER-GEMEINSCHAFTEN

§ 32 Gründung und Auflösung von Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Mindestens sieben Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Verpflichtung bereit erklären, können eine Guttempler-Gemeinschaft nach Antrag beim geschäftsführenden Landesvorstand und nur mit schriftlicher Einwilligung des Bundesvorstandes gründen.
- (2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann ihre Auflösung beschließen, wenn sie unfähig wird, im Sinne der Guttempler-Grundsätze zu arbeiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Auflösung einer Guttempler-Gemeinschaft nach Anhörung des Landesvorstandes anordnen, wenn die Arbeitsweise nicht mehr mit den Guttempler-Grundsätzen vereinbar ist.
- (4) Bei Auflösung der Guttempler-Gemeinschaft ist deren Mitgliedern eine Bescheinigung über ihre Beitragszahlung zu erteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes können die Betroffenen innerhalb eines Monats die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 33 Mitgliedsrechte, Vorstand

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer Guttempler-Gemeinschaft in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand der Guttempler-Gemeinschaft besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei Stellvertreter: innen,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (3) Wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Mitglieder ausscheiden, wählt die Gemeinschaft auf einer Mitgliederversammlung die entsprechenden Vorstandmitglieder hinzu.
- (4) Die/der unmittelbare Vorgänger/in der/des Vorsitzenden gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (5) Die Stellvertreter bilden, wenn möglich, Teams, um die von der Gemeinschaft festgelegten Themenschwerpunkte zu bearbeiten, die sich in folgenden Themenkreisen bewegen sollten
 - Suchthilfe
 - Öffentlichkeit
 - Bildung, Kultur
 - Frauen
 - Kinder
 - Jugend
 - Friedensarbeit
 - Alkoholpolitik
- (7) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sachberater/innen ernennen und abberufen sowie Arbeitsausschüsse bilden.

§ 34 Vertretung für den Landesverbandstag

Die Guttempler-Gemeinschaften sind berechtigt und verpflichtet, Delegierte in den Landesverbandstag zu entsenden.

(2) Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je angefangene zehn Mitglieder eine/n Delegierte/n in den Landesverbandstag.

Stimmhäufung ist zulässig, jedoch dürfen ein/e Delegierte/n nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.

(3) Die/der erste Delegierte ist die/der Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.

(4) Die weiteren Delegierten und die erforderlichen Ersatzdelegierten werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Vorstandsmitglieder und Sachberaterinnen oder Sachberater des Landes- oder Bundesverbandes können keine Guttempler-Gemeinschaft vertreten.

(7) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe des Jahres ist für die Wahl der Delegierten der Mitgliederbestand des Gründungstages für die gründende und für die abgebende Gemeinschaft maßgebend

§ 35 Wahlen

(1) Die Guttempler-Gemeinschaften sind verpflichtet, im Januar eines Kalenderjahres Wahlen und Kassenprüfungen durchzuführen.

(2) Der Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) bis zu drei Stellvertreter/innen
- c) der/dem Schatzmeister/in

(3) Die Verbindung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.

(4) Jährlich zu wählen sind

- die Delegierten für den Landesverbandstag gemäß § 34,
- die drei Kassenprüfer/innen.

(5) Die Guttempler-Gemeinschaft kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Nachfolger/in wählt.

(6) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 23+24 entsprechend.

§ 36 Beiträge, Abgaben und Kassenführung

(1) Die Guttempler-Gemeinschaften haben für die Geldmittel, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, selbst zu sorgen. Die Beitragshöhe setzt die Guttempler-Gemeinschaft selbst fest.

(2) Die Guttempler-Gemeinschaften haben an den Landes- und Bundesverband Abgaben zu leisten. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandes.

(3) Die Kassenführung der Guttempler-Gemeinschaften ist Teil der Kassenführung des Landesverbandes und erfolgt nach dessen Weisungen.

(4) Es ist ein interner Kassenprüfungsausschuss zu bilden.

(5) Die Kassenführung der Guttempler-Gemeinschaften wird durch den Landesverband geprüft.

§ 37 Eigentum

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband zu übergeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Geschäftsordnung

(1) Einzelheiten dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Landesverbandstag beschlossen und geändert und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen werden mit schriftlicher Bekanntgabe an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§ 39 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages geändert werden. Für Änderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Sie werden mit Bekanntgabe an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§ 40 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes ist nur durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages möglich und bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(2) Für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder eines Ausschlusses des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen nach Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten und unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder, an die Guttempler in Deutschland e.V., Sitz Hamburg (FA Hamburg-Nord, Steuer-Nr. 17/411/01110) oder ersatzweise an die Guttempler-Stiftung, Sitz Hamburg (FA Hamburg-Nord, Steuer-Nr. 17/405/01735), mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 41 Immobilien

Für den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Dieses Recht ist grundbuchlich zu sichern.

§ 42 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

(2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen. Diese Satzungsänderungen sind den Gemeinschaften mitzuteilen.

(3) Der Landesvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich Ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft.

Schlichtungsordnung

Schlichtungsordnung:

Gemäß §10 der Satzung gilt für die Guttempler in Nordrhein-Westfalen folgende Schlichtungsordnung:

§1 Aufgaben der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

§2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

(1) die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§3 Konstituierung

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung eines Streits tätig. Antragsberechtigt sind jede/r Guttempler/in, jede Guttempler-Gemeinschaft oder ein anderes Gremium des Guttempler-Landesverbandes.

§4 Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen, der Satzung des Guttempler-Landesverbandes bzw. Guttempler-Bundesverbandes oder den vom Landesverbandstag bzw. Bundesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§5 Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören, und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Guttempler-Gemeinschaft ist der jeweilige Vorstand anzuhören. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§6 Dokumentation

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung

Allgemeines

Zu § 5 Gliederungen

- (1) Guttempler-Jugendgruppen und Juvente-Gruppen sind Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Die Bildung von Kindergruppen bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes. (Kindergruppen werden von zwei Personen geleitet, von denen mindestens eine Person Mitglied des Guttempler-Ordens sein muss.)
- (3) Die Verantwortlichen für Guttempler-Gesprächsgruppen müssen Mitglied bei den Guttemplern in NRW sein. Die Bildung von Gesprächsgruppen hat im Einvernehmen mit dem Landesverband zu erfolgen.
- (4) Weitere Gliederungen als die in § 5 Abs.1 genannten sind nicht zugelassen. Der Landesvorstand kann jedoch Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, regionale Arbeitskreise u. ä bilden oder genehmigen, die zur Erleichterung der Arbeit zweckmäßig sind. Derartige Gremien sind keine Gliederungen des Landesverbandes; sie regeln ihre Arbeitsweise selbst.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

Zu § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) bei der Abstimmung über eine Aufnahme ist auf Wunsch eines Mitgliedes geheim abzustimmen. wiederholte Abstimmungen sind nach erneuter Aussprache zulässig.
- (2) Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Aufnahme soll erst erfolgen, wenn gesichert erscheint, dass der Bewerber oder die Bewerberin in der Lage ist, die Verpflichtung zu halten.
- (4) Bei ihrer Aufnahme wird den Mitgliedern sowohl ein Exemplar dieser Satzung als auch der Satzung der Guttempler in Deutschland ausgehändigt.
- (5) Kein Mitglied darf ohne Einwilligung des geschäftsführenden Landesvorstands Namen oder Logo der Guttempler für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem Verein in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht von ihm ausgehen.

Zu § 8 Mitgliedsverpflichtung

- (1) Jedes Mitglied hat den Arzt oder die Ärztin vor Beginn der Behandlung auf die Abstinenzverpflichtung und auf eine etwa bestehende Suchtgefährdung hinzuweisen.
- (2) Die Einnahme des Abendmahls und vergleichbarer religiöser Handlungen mit Wein liegt in der Selbstverantwortung des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann freiwillig eine auf eine stoff- oder nichtstoffbezogene Sucht erweiterte Verpflichtung ablegen.

Zu § 11 Mitgliedschaft in Gemeinschaften, Ausgliederung

- (1) Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen seine Guttempler-Gemeinschaft wechseln
- (2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Ausgliederung gem. § 11 Abs. 2 beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes der Anhörung schriftlich einzuladen. Eine Durchschrift ist gleichzeitig dem Landesvorstand zuzusenden. Wegen des Grundes für die Ausgliederung ist eine Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig.

Bei Ausgliederung (§ 11 Abs. 2) oder Austritt (§ 11 Abs.3) erteilt die Gemeinschaft diesen Mitgliedern einen Überweisungsschein mit Angabe über den Zeitraum, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinschaft, oder als Einzelmitglied im Landesverband, bleibt die Mitgliedschaft für dieses Kalendervierteljahr aufrechterhalten, wenn dafür Beiträge bezahlt wurden. Eine Verlängerung des Überweisungsscheins um ein weiteres Kalendervierteljahr ist bei Beitragszahlung an den Landesverband möglich.

(4) Inhaberinnen und Inhaber eines Überweisungsscheins können in eine andere Guttempler-Gemeinschaft nur durch einen Beschluss nach den für die Aufnahme geltenden Vorschriften aufgenommen werden, oder beim Landesvorstand eine Einzelmitgliedschaft beantragen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Zu § 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Eine erneute Aufnahme wird nach den Vorschriften über die Aufnahme vollzogen.

(2) Vor der Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds hat die aufnehmende Guttempler-Gemeinschaft die Gemeinschaft und den Landesverband zu hören, denen das Mitglied zuletzt angehört hat.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin um eine erneute Aufnahme hat über eine frühere Mitgliedschaft bei den Guttemplern von sich aus Auskunft zu geben.

Der Landesverbandstag

Zu § 17 Landesverbandstag

(1) Bei den Geschäftssitzungen des Landesverbandstages können sich alle Mitglieder zu Wort melden.

(2) Der Landesverbandstag kann sich für die Geschäftssitzung eine Geschäftsordnung geben.

Zu § 22 Weitere Funktionswahlen

(1) Bundesverbandstag

a) Die Delegierten zum Bundesverbandstag werden nach folgendem Schlüssel gewählt:

Für je angefangene 100 Mitglieder entsendet der Landesverband eine/n Delegierte/n nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres, in dem ein ordentlicher Bundesverbandstag stattfindet.

Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf kein/e Delegierte/r mehr als zwei Stimmen haben.

b) Die/der erste Delegierte ist die/der Landesvorsitzende. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.

Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden vom

Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

c) Vorstandsmitglieder sowie Sachberaterinnen oder Sachberater des Bundesverbandes dürfen nicht Delegierte sein.

(2) Kassenprüfungsausschuss

Die fünf Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und dürfen nicht Vorstandsmitglieder sowie Sachberaterinnen oder Sachberater des Landesverbandes sein.

Der Landesvorstand

Zu § 27 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Für förmliche Sitzung ernennt der geschäftsführende Landesvorstand die Sitzungsbeauftragten.
- (2) Die Sitzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen sind rauchfrei durchzuführen.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen an nicht nur privaten Zwecken dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern teilnehmen, die im Bereich des Landesverbandes stattfinden. Sie können sich jederzeit zu Wort melden.
- (4) Landesverbandsmitglieder, die dem Bundesvorstand der Guttempler in Deutschland oder dem Vorstand von Movendi angehören, sind zu allen Sitzungen aller Gremien des Landesverbandes, dem sie angehören, einzuladen. Sie können sich jederzeit zu Wort melden.
- (5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes verteilen sich wie folgt:
 - a) Die/der Landesvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Versammlungen und leitet alle Sitzungen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass alle Berichte rechtzeitig ausgefertigt werden und die Abgaben pünktlich entrichtet werden.
 - b) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben der/dem Landesvorsitzenden jeden erforderlichen Beistand zu leisten und bei deren bzw. dessen Verhinderung seine Pflichten zu erfüllen.
 - c) Die/der Landesschatzmeister/in verwaltet alle Kassen und gibt jährlich einen Finanzbericht.

Die Guttempler-Gemeinschaften

Zu § 32 Gründung und Auflösung von Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Der Antrag auf Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft muss von allen Antragstellern und Antragstellerinnen unterschrieben sein und einen Vorschlag für den Namen der Guttempler-Gemeinschaft enthalten.
Der Name der Guttempler-Gemeinschaft soll möglichst auf den örtlichen Wirkungsbereich Bezug nehmen und darf keine parteipolitische oder konfessionelle Bedeutung haben. Nach noch lebenden Personen darf eine Guttempler-Gemeinschaft nicht benannt werden.
- (2) Der Ort der Sitzung, der Sitzungstag und der Sitzungsbeginn sind festzulegen. Änderungen sind der Landes- und der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 33 Mitgliedsrechte, Vorstand

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal, und zwar im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von sechs Wochen zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern einen Monat vor der Sitzung zugesandt worden sein.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, ersatzweise durch den geschäftsführenden Landesvorstand mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist erneut unter Wahrung der Fristen einzuladen.
Nach erneuter Einladung ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Für förmliche Sitzung ernennt der geschäftsführende Vorstand die erforderlichen Sitzungsbeauftragten.
- (8) Die Sitzungen der Guttempler-Gemeinschaften sind rauchfrei durchzuführen.
- (9) Vorstandsmitglieder dürfen an nicht nur privaten Zwecken. dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern ihrer Guttempler-Gemeinschaft teilnehmen und können sich jederzeit zu Wort melden
- (10) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes verteilen sich wie folgt:
- a) Die/der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass alle Berichte rechtzeitig ausgefertigt werden und die Abgaben pünktlich entrichtet werden.
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzenden haben der/dem Vorsitzenden jeden erforderlichen Beistand zu leisten und bei deren bzw. dessen Verhinderung seine Pflichten zu erfüllen.
 - c) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwaltet alle Kassen und gibt jährlich einen Finanzbericht.

Zu § 34 Vertretung für den Landesverbandstag

(1) Die Namen der gewählten Delegierten sowie der Ersatzdelegierten für den Landesverbandstag sind dem Landesvorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

Zu § 36 Beiträge, Abgaben, Kassenführung

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaft führt die Landes- und die Bundesabgaben nach dem Mitgliederstand vom ersten Tag des Kalendervierteljahres zu Beginn eines Kalendervierteljahres an den Distrikt ab.
- (2) Die Bundesabgaben bzw. Landesabgaben werden vom Bundesverbandstag bzw. Landesverbandstag festgesetzt. Bei der Festsetzung kann für bestimmte Personengruppen Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung beschlossen werden.
- (3) Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinschaft werden im Namen und für Rechnung des Landesverbandes getätigt. Bankkonten sind auf den Namen des Landesverbandes zu führen.
- (4) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens ein Jahr lang Mitglied sein.

Traditionen und Brauchtum

Traditionen und Brauchtum

Guttempler setzen sich seit ihrer Gründung im Jahre 1851 für eine Welt ein, in der sich Menschen ohne Beeinträchtigung durch Alkohol und andere Drogen entwickeln und in Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gesundheit leben können. Bereits vor mehr als 160 Jahren war es guttemplerische Position, dass Alkohol und andere Drogen die persönliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Dieses Ziel verfolgen Guttemplerinnen und Guttempler mit den Idealen Enthaltensamkeit, Brüderlichkeit und Frieden. Traditionen und Brauchtum haben sich auf internationaler und nationaler Ebene entwickelt und immer wieder gewandelt; sie haben sich den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Dies wird auch weiterhin so sein. Die nachfolgende Beschreibung soll für alle Guttemplerinnen und Guttempler eine Hilfe bei ihren Überlegungen sein, was sie heute praktizieren wollen.

Guttempler

Aufgaben und Ziele der Guttempler wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1851 von zwei Begriffen geprägt: Der Begriff „Guttempler“, war wahrscheinlich angelehnt an die Arbeit der Tempelritter in den Kreuzzügen. Diese pflegten die Verwundeten der Kriege und sie kämpften für das, was sie als richtig erkannt hatten.

Orden

Der zweite Begriff ist der des „Ordens“. Zu jeder Zeit gibt es Organisationsformen, die „in“ sind. In der Zeit der Gründung waren dies auch Orden, in denen sich die Menschen trafen. In die Gemeinschaften, die damals noch Logen hießen, konnte man sich zurückziehen, hier konnte man – ohne Einflüsse von außen – den Mitgliedern einen Schutzraum ohne Alkohol bieten, hier konnte man die weitere Arbeit planen. Das alles geschah in festgelegten Ritualen.

Von Anfang an hatten alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder sozialen Status. Der Begriff „Orden“ wurde für alle nationalen Verbände weltweit genutzt. An der Spitze stand der INTERNATIONAL ORDER OF GOOD TEMPLARS – abgekürzt IOGT. Nach und nach wurde „Orden“, insbesondere weil Verbände mit anderen Arbeitsschwerpunkten hinzukamen, durch andere Bezeichnungen ersetzt. Im weltweiten Verbund hat sich im Laufe der Zeit die Bezeichnung über INTERNATIONAL ORGANIZATION OF GOOD TEMPLARS und IOGT International schließlich hin zu MOVENDI International geändert.

Brauchtum, Formen

Die Guttempler trafen sich einst hinter geschlossenen Türen, in festgelegten Sitzordnungen, getragen von Symbolen und vorgegebenen Texten. Es bildeten sich Hierarchien heraus, die sich in unterschiedlichen Entwicklungen manifestierten

Bezeichnungen

Neben den Symbolen und dem Brauchtum gab es eigenständige Bezeichnungen für die Verantwortungsträger, die zum Teil heute noch verwendet werden.

Veränderungen

Ein wesentliches Merkmal für die damalige Ordensstruktur war eine Leitung, die aus der Masse der Mitglieder herausragte und die Organisation führte – der Ordensstempler. Beraten von seinen „Beamten“, aber allein verantwortlich. Mit der 1971 in Kiel beschlossenen Satzung veränderten die deutschen Guttempler das. Seither gibt es einen Vorstand, der gemeinsam die Geschäfte des Verbandes führt und Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung ablegt. Die Organisationsform ist seitdem basisdemokratisch.

Öffnungen

In den 70er- und 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde mit verstärkter Suchthilfearbeit der Ruf nach Öffnung und öffentlichem Wirken lauter. Bereits 1964 entstanden sogenannte „Neuland-Gruppen“, in denen Suchthilfearbeit in Form von Gesprächsgruppen stattfand. Diese Gruppen präsentierten sich als offene Gruppen und sind (mit) Vorläufer der heutigen Selbsthilfebewegung. Nach und nach prägten diese Gruppen das Bild der Guttempler. Die geschlossene Arbeit der Guttempler in den Logen wurde als Ausgrenzung betrachtet. Der Begriff „Loge“ wandelte sich über „Guttemplergruppe“ in „Guttempler-Gemeinschaft“. Die Arbeit mit Suchtkranken und ihren Angehörigen bescherte den Guttemplern in Deutschland in der Spitze fast 10.000 Mitglieder und die Arbeit breitete sich weiter aus. Sie haben dazu ein alkoholpolitisches Programm beschlossen, welches im Dialog mit politischen Entscheidungsträgern weiterentwickelt und umgesetzt wird, um deutlich zu machen, dass die Guttempler in die Gesellschaft hineinwirken wollen.

Bezeichnungen

In der internen, traditionellen Arbeit der Guttempler können nach wie vor Bezeichnungen verwendet werden, die auf die alte Form der Ordensarbeit zurückzuführen sind. In solchen intern durchgeführten Sitzungen kann es weiterhin die traditionellen Bezeichnungen und Sitzungsformen geben.

Für diese internen Zusammenkünfte gibt es auf den unterschiedlichen Ebenen Sitzungsleitfäden, in denen die Sitzungsformen und -abläufe als Empfehlungen beschrieben sind. Die Sitzungsleitfäden werden vom Bundesvorstand herausgegeben.

Gradwesen

Im Laufe der Entwicklung der Guttempler hat sich ein „Gradwesen“ herausgebildet. Die Bereitschaft, sich durch im jeweiligen Grad stärker mit der Guttemplerarbeit zu verbinden und sich persönlich weiter zu entwickeln, wird verbunden mit dem Hineinwachsen in die Organisation und wird verstanden als eine freiwillige und bedingungslos erklärte Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben. Mit dem Gradwesen wird ein traditionelles Instrument bereitgestellt, in dem das einzelne Mitglied sich nicht nur pauschal zu den Zielsetzungen verpflichtet, sondern in dem es sich ihnen schrittweise nähern kann.

Zusammenfassung

Traditionen und Brauchtum sind nicht statisch, sondern einem ständigen Wandel unterworfen. Sie können insbesondere Menschen, die gerade ihr Leben grundlegend verändern, Orientierung, Struktur und Halt geben. Sie orientieren sich nicht an der Vergangenheit, sondern daran, was heute hilfreich, wertvoll und sinnvoll ist.

Impressum:

Guttempler in Deutschland

Landesverband Nordrhein- Westfalen

Klinikstraße 20

44791 Bochum

0234-79216515

www.guttempler-nrw.de

geschaeftsstelle@guttempler-nrw.de

